

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts

A. Problem

Durch moderne Unternehmensformen und die Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes sind in den letzten Jahren innovative Lösungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt entstanden, um insbesondere Verbraucherinnen und Verbrauchern eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen. Dies erfolgt vornehmlich durch Anbieter von sog. Legal-Tech-Anwendungen, d. h. von Algorithmen zur Unterstützung und Automatisierung von Rechtsdienstleistungen. Diese Anbieter agieren derzeit jedoch auf Basis einer ungeklärten Rechtslage. So hat z. B. jüngst die 67. Zivilkammer des Landgerichts Berlin entschieden, dass der Betrieb einer Legal-Tech-Anwendung im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der sog. Mietpreisbremse eine unzulässige Rechtsdienstleistung darstellt (LG Berlin, Beschl. vom 26. Juli 2018 – 67 S 157/18). Dem liegt zugrunde, dass das derzeit gültige Rechtsdienstleistungsrecht nicht auf den Betrieb von Rechtsdienstleistungen in Form von Legal-Tech-Anwendungen zugeschnitten ist. Aufgrund dieses Umstandes versuchen Dienstleister aus dem Bereich „Legal-Tech“, ihre Tätigkeiten durch die im RDG grundsätzlich eröffnete Möglichkeit des Erwerbs einer Inkassolizenz auf eine rechtliche sichere Grundlage zu stellen. Das derzeitige Rechtsdienstleistungsrecht erlaubt es, registrierten Inkassounternehmen Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit Inkassodienstleistungen zu erbringen. Diese „Flucht in die Inkassolizenz“ wird jedoch dem tatsächlichen Geschäftsmodell gängiger Legal-Tech-Anbieter nicht gerecht, denn dieses geht in der Regel über klassische Inkassodienstleistungen weit hinaus. Darüber hinaus

müssen Legal-Tech-Anbieter, die auf Basis einer Inkassolizenz tätig sind, zwar eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Inkassotätigkeit nachweisen. Im Hinblick auf die Rechtsgebiete, die ihren jeweiligen Anwendungen maßgeblich zugrunde liegen (z. B. dem Miet- oder Reiserecht), wird ein entsprechender Sachkundenachweis jedoch gerade nicht gefordert. Hierdurch wird eine hinreichende Qualität der Rechtsberatung, die in erster Linie dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher dient, nach geltendem Recht nicht in dem notwendigen Maße gewährleistet.

Neben den Vorschriften des besonderen Rechtsdienstleistungsrechts entsprechen darüber hinaus auch die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Art und Weise der Durchführung von vertraglichen Beziehungen, insbesondere im Bereich des Legal-Tech. So können Willenserklärungen in der heutigen Gesellschaft informationell ausgebauter Strukturen und digitaler Vorgänge lediglich durch analog erstellte Dokumente verschriftlicht werden, nicht jedoch auch in digitaler Form rechtserhebliche Wirksamkeit entfalten.

Ein Wesensmerkmal zahlreicher Legal-Tech-Dienste besteht in dem Umstand, dass diese auf Basis von Erfolgshonoraren tätig werden und im Falle der Erfolglosigkeit ihrer Tätigkeit etwaige Verfahrenskosten übernehmen. Hiermit soll Verbraucherinnen und Verbrauchern ein niedrigschwelliger Zugang zur Inanspruchnahme von Legal-Tech-Dienstleistungen ermöglicht werden, indem diese von der Geltendmachung ihrer Rechte nicht durch ein drohendes Kostenrisiko abgehalten werden. Da die Vereinbarung von Erfolgshonoraren sowie die Übernahme von Verfahrenskosten in weiten Teilen jedoch gegen das anwaltliche Berufsrecht verstoßen, entsteht ein struktureller Wettbewerbsnachteil von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber den Anbietern von Legal-Tech-Dienstleistungen.

Ebenfalls nachbesserungsbedürftig erscheint die Vermittlung von Mandanten. Die bestmögliche Rechtsdienstleistung für Mandanten wird durch eine breite Auswahl von Anwälten und Rechtsdienstleistern unterstützt. Bislang hindert ein pauschales Verbot der Vermittlung den Verbraucher an der informierten Auswahl seines Rechtsdienstleisters. Dies erscheint verbesserungsbedürftig, insbesondere hinsichtlich klarer Regelungen, die die mittlerweile in der Praxis gängigen Vermittlungsservices regulieren und das bislang pauschal bestehende Verbot ersetzen.

Ein weiterentwickelter Markt juristischer Dienstleistungen kann nur funktionieren, wenn das geltende Recht eine sichere Grundlage für sämtliche Akteure bietet. Zu lange wurde im Bereich der Rechtsdienstleistungen allein durch Gerichte bestehenden Unsicherheiten entgegengewirkt, so dass nun der Bundestag in der Pflicht steht, ein modernes Rechtsdienstleistungsrecht zu gestalten.

B. Lösung

Rechtsanwälte gewährleisten seit jeher allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Recht. Gleichzeitig haben sich in den letzten Jahren jedoch neue Unternehmensformen etabliert, die die Art und Weise der Rechtsberatung fortentwickelt haben. Um diesen neuen Sektor rechtsberatender Dienstleistungen nicht einem Feld von gerichtlichen Einzelfallentscheidungen zu überlassen, muss der Gesetzgeber tätig werden. Er darf die Modernisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes nicht allein der richterlichen Rechtsanwendung und -fortbildung überlassen. Insbesondere die Digitalisierung der Rechtslandschaft verlangt zügig Regelungen, die die Automatisierung von Rechtsdienstleistungen zum Inhalt haben.

Zu diesem Zweck wird der Begriff der Rechtsdienstleistung an das Zeitalter der automatisierten Prozesse und an die heutigen Ansprüche der Rechtsdienstleistungen angepasst. Daneben werden automatisierte Rechtsdienstleistungen als weitere Form der Rechtsdienstleistung aufgrund besonderer Sachkunde in das RDG aufgenommen, um damit deutlich zu machen, dass eine solche explizit als Rechtsdienstleistung angesehen wird. Streitigkeiten, ob Personen Rechtsdienstleistungen nach dem RDG erbringen und erbringen dürfen, werden endgültig durch diese ergänzenden Regelungen behoben. Dafür werden automatisierte Rechtsdienstleistungen in die Erlaubnis des §10 RDG aufgenommen und können damit rechtssicher durchgeführt werden.

Auch die Qualitätssicherung der Rechtsdienstleistungen wird im Sinne der Verbraucher und Verbraucherinnen gestärkt. Automatisierte Prozesse verlangen zukünftig mindestens eine qualifizierte Person, die an der Erstellung und Überwachung der automatisierten Prozesse mitwirkt, sofern es sich um Rechtsdienstleistungen handelt. Um den Verbrauchern eine umfassende Beratung ihrer Rechte zu gewährleisten, sollte darüber hinaus im Bereich der automatisierten Rechtsdienstleistungen eine Auflage angeordnet werden, dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss die Risiken von informationstechnischen Systemen im Allgemeinen, das Risiko von Algorithmen im Speziellen, den Umfang automatisierter Prozesse sowie den Umfang der beruflichen Tätigkeit ausdrücklich anzuzeigen.

Um die Digitalisierung von Willenserklärungen nicht nur de facto, sondern auch de jure zu ermöglichen, werden im Bürgerlichen Gesetzbuch unter anderem Ergänzungen vorgenommen, durch die auch Dokumente in Textform die Qualität einer vollwertigen und verkehrsfähigen Urkunde erfahren.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11a folgende Angabe eingefügt:
„§ 11b Darlegungs- und Informationspflichten bei automatisierten Rechtsdienstleistungen“.
2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann ganz oder teilweise automatisiert erbracht werden.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Automatisierte Rechtsdienstleistungen.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soll die Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgen, so ist der Bereich, in dem die Rechtsdienstleistung erbracht werden soll, im Antrag zu bezeichnen.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Automatisierte Rechtsdienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Rechtsdienstleistung bedeutsamen Gebieten des Rechts.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
5. In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
6. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b

Darlegungs- und Informationspflichten bei automatisierten Rechtsdienstleistungen

Registrierte Personen, die automatisierte Rechtsdienstleistungen erbringen, müssen ihren Auftraggebern bei Vertragsschluss die Risiken von informationstechnischen Systemen im Allgemeinen, das Risiko von Algorithmen im Speziellen, den Umfang der automatisierten Prozesse sowie den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzeigen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen, die auch nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erbracht werden dürfen, gilt Satz 3 entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die qualifizierte Person muss in Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 an der Erstellung der Prozesse zur Erbringung der automatisierten Rechtsdienstleistung und ihrer Überwachung mitwirken, soweit der Prozess Rechtsdienstleistung nach § 2 ist.“
8. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Verstöße gegen dieses Gesetz durch eine registrierte Person nach § 10 Absatz 1 Satz 1 lassen die Wirksamkeit der von ihr geschlossenen Rechtsdienstleistungsverträge unberührt.“
9. In § 15 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5“ ersetzt.
10. In § 15a Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.
11. In § 20 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 11 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 49b der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Weitergabe eines Mandates oder eines Auftrages, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, vor Begründung eines Auftrages oder einer Mandatserteilung, diese gegen ein Honorar oder sonstige Vorteile an Dritte zu vermitteln, sofern diese Vermittlung unverzüglich dem Auftraggeber oder Mandanten gegenüber angezeigt wird.“
3. Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 174 Satz 2 werden nach dem Wort „hatte“ die Wörter „oder dem anderen vor oder zeitgleich mit dem Zugang der dem einseitigen Rechtsgeschäft zugrunde liegenden Willenserklärung eine von dem Vollmachtgeber ausgestellte Erklärung über die Bevollmächtigung zur Vornahme des einseitigen Rechtsgeschäfts in Textform zugegangen ist“ eingefügt.
2. § 309 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Die folgenden Nummern 16 und Nummer 17 werden angefügt:
 - „16. (Geltendmachung von Forderungen durch Dritte) eine Bestimmung, nach der der andere Vertragsteil einen Dritten mit der Geltendmachung von Ansprüchen nur dann beauftragen darf, nachdem er diese zunächst selbst gegenüber dem Verwender geltend gemacht hat;
 17. (Verbot der Abtretung von Forderungen) eine Bestimmung, nach der es dem anderen Vertragsteil untersagt ist, seine Ansprüche gegen den Verwender an einen Dritten abzutreten.“
3. § 410 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Urkunde“ die Wörter „oder gegen Übermittlung eines durch den bisherigen Gläubiger in Textform über die Abtretung ausgestellten Erklärung,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Urkunde“ die Wörter „oder ohne Übermittlung einer solchen Erklärung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 79 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. Personen, die automatisierte Rechtsdienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung sowie des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.“
2. In § 702 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „oder einer registrierten Person nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 4“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Insolvenzordnung

In § 174 Absatz 1 Satz 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ die Wörter „oder Nummer 4“ eingefügt.

Artikel 6

Folgeänderungen

(1) § 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

(2) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4a wie folgt gefasst:
„§ 4a (weggefallen)“.
2. In § 3a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte“ gestrichen.
3. § 4a wird aufgehoben.
4. In § 4b Satz 1 werden die Wörter „oder des § 4a Abs. 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 2 und 6 treten am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Fortentwicklung des Rechtsdienstleistungsrechts

Der Markt juristischer Dienstleistungen hat sich im Verlauf der vergangenen Dekade durch die Freiheiten innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gestärkte Verbraucherrechte und jüngst der zunehmenden Digitalisierung der Rechtslandschaft samt technischer Innovationen in erheblichem Maße fortentwickelt. Der nationale Gesetzgeber hat die Weiterentwicklung des deutschen Rechts, insbesondere im Bereich der Rechtsdienstleistungen, dagegen jedoch nicht angemessen vorangetrieben. Weite Teile neuer Berufssparten wurden an bestehende Gesetze durch Rechtsprechung und Praxis angepasst, zeitgemäße kodifizierte Regelungen fehlen jedoch bislang.

Gemäß § 2 Abs. 1 RDG handelt es sich bei Rechtsdienstleistung um jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Selbstständig erbrachte außergerichtliche Rechtsdienstleistungen sind nach dem RDG grundsätzlich verboten, außer diese werden durch das Gesetz ausdrücklich erlaubt. Eine Erlaubnis ergibt sich etwa aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für Rechtsanwälte. Ferner sieht § 5 Abs. 1 RDG die Möglichkeit vor, im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit Rechtsdienstleistungen zu erbringen, wenn und soweit sie als Nebenleistungen zum jeweiligen Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Legal-Tech-Unternehmen nach den Maßstäben des derzeitigen RDG zulässig ist, ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. LG Berlin, Urt. v. 24. Januar 2019 – 67 S 277/18; Urt. v. 15. Januar 2019 – 15 O 60/18). Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten in diesem Tätigkeitsfeld und verschließt Legal-Tech-Anbietern somit von vornherein die Möglichkeit, auf Basis einer gesicherten Rechtsgrundlage Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Auch wenn § 10 Abs. 1 des RDG juristischen Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit ermöglicht, aufgrund ihrer besonderen Rechtskunde Rechtsdienstleistungen im Bereich der Inkassodienstleistungen zu erbringen, stoßen sie mit ihrer Zulassung als Rechtsdienstleister mit der Auslegung und Anwendung des RDG auf Widerstände. Passende berufsrechtliche Regelungen fehlen in diesem Bereich und die Erlaubnistatbestände des RDG sind in Bezug auf Legal-Tech-Geschäftsmodelle nicht einschlägig. Folglich ist das RDG dahingehend zu erweitern, dass eigens für den digitalisierten Sektor juristischer Dienstleistungen eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Das RDG unterscheidet Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte und registrierte Personen. Registrierte Personen haben, neben Absicherungsmechanismen wie einer Haftpflichtversicherung, ihrem Tätigkeitsfeld entsprechend eine besondere Sachkunde vorzuweisen. Bislang sorgt die „Flucht in die Inkassolizenz“ einiger Betreiber informationstechnisch basierter Dienstleistungen dafür, dass diese Unternehmen zwar eine entsprechende Sachkunde vorweisen müssen, die jedoch nicht auf den Rechtsbereich zugeschnitten ist, der maßgeblich Gegenstand ihrer Dienstleistung ist. Es bedarf daher besonderer Sachkunde für den jeweiligen Bereich der „Legal Tech“-Dienstleistungen, um Klarheit über die Voraussetzungen der verlangten Expertise einerseits und einen qualitativ hochwertigen Dienstleistungsmarkt andererseits zu schaffen.

Die Besonderheit von Dienstleistungen im Bereich „Legal Tech“ zeichnet sich neben entsprechend hinreichenden Rechtskenntnissen in dem dem Geschäftsmodell zugrunde liegenden Rechtsbereich (z. B. dem Miet- oder Reise-recht) auch durch eine besondere technische Komponente aus, so dass für eine Registrierung als Anbieter einer automatisierten Rechtsdienstleistung auch der Betrieb des EDV-Systems und der diesem zugrunde liegenden Software einer Dienstleistung in technischer Hinsicht gewährleistet werden muss.

Bei einem Verstoß eines Dienstleisters gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz soll der Verbraucher als Empfänger jener Dienstleistung nicht in Folge eines Verstoßes einen Nachteil durch ein gestörtes Dienstverhältnis erhalten. Stattdessen bleibt das Rechtsverhältnis trotz Verstöße des Dienstleisters grundsätzlich unangetastet.

Daneben entspricht auch die derzeitige Fassung der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht mehr den Bedürfnissen der Rechtslandschaft. Während die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen unzulässig ist, fehlen klare Regelungen in Bezug auf Vermittlungen. Grundsätzlich ist die entgeltliche Weitergabe von Mandaten nach der BRAO bisher nicht gestattet, de facto wird die Vermittlung jedoch von Anwälten bzw. Dienstleistern über Plattformen bereits in der Praxis angeboten. Die Vermittlung eines bestehenden Mandats erscheint berechtigterweise nicht wünschenswert, allerdings erstrecken sich die Bedenken nicht auf die Vermittlung von Rechtssuchenden vor der Begründung eines Mandats. Diese sichert die informierte Auswahl des optimalen Rechtsdienstleisters durch den Mandanten und ermöglicht eine spezialisierte Rechtsdienstleistung.

2. Einzug der Digitalisierung in das Privatrecht

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung des Rechtsverkehrs, bedarf es mittlerweile auch einer Erneuerung der Vorschriften des Zivilrechtes in Bezug auf die Modalitäten der Verschriftlichung von Willenserklärungen. Die gesetzlichen Bedingungen stammen aus einer Zeit, als es elektronische Geschäftsmodelle noch nicht gab. Insbesondere um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine niedrighschwellige Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Forderungen zu ermöglichen, bedarf es einer Möglichkeit, Dokumente, die sich auf den Nachweis von Bevollmächtigungs- oder Abtretungsvorgängen beziehen, auch in elektronischer Form übermitteln zu können. Daneben reagieren bestimmte Marktteilnehmer auf die Fortentwicklung des Rechtsdienstleistungsmarktes durch die Anpassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. So halten Abtretungsverbote oder Bestimmungen, die eine Geltendmachung von Forderungen durch Dritte versagen, zunehmend Einzug in die entsprechenden Vertragsbedingungen. Die Möglichkeit einer Abtretung oder Stellvertretung sollte nicht länger von der in der Praxis eigenmächtigen Gestaltung der AGB von Unternehmen abhängig sein, weshalb es einer Erweiterung des Katalogs der Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeiten im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Regulierung automatischer Rechtsdienstleistungen

Durch den Entwurf wird das Anbieten von automatisierten Rechtsdienstleistungen durch deren Aufnahme in den Erlaubniskatalog des Rechtsdienstleistungsgesetzes ermöglicht. Die Anbieter von automatisierten Rechtsdienstleistungen erhalten somit die Möglichkeit, auf Grund besonderer Sachkunde und einer darauf aufbauenden Registrierung bei der zuständigen Behörde außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

2. Nachweis von Bevollmächtigungs- und Abtretungsvorgängen im digitalen Rechtsverkehr

Durch den Entwurf wird die Befugnis eröffnet, Urkunden im Sinne der §§ 174, 410 BGB nunmehr auch in Textform in den Rechtsverkehr zu begeben.

3. Erweiterung des AGB-rechtlichen Katalogs der Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Durch den Entwurf wird § 309 BGB dahingehend erweitert, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl das vertragliche Verbot der Geltendmachung von Forderungen durch Dritte als auch ein Verbot der Abtretung von Forderungen stets unzulässig sind.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 1 bis 6 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

2. Erfüllungsaufwand

Keiner

3. Weitere Kosten

Keine

4. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind keine weiteren Gesetzesfolgen bekannt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes – RDG)

Zu den Nummern 1 bis 6

(§ 2 Absatz 1; § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 – neu –; § 11 Absatz 4 – neu –; § 11b – neu – RDG)

Nummer 1 spezifiziert die Legaldefinition der Rechtsdienstleistung dahingehend, dass auch Prozesse informati-
onstechnischer Systeme eine Rechtsdienstleistung darstellen können. Diese Änderung hat rein klarstellende Funk-
tion. Eine Veränderung der Rechtslage ist damit nicht bezweckt. Artikel 1 statuiert ferner die Möglichkeit, auf-
grund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen nach entsprechender Registrierung bei der zuständigen Be-
hörde nunmehr auch automatisiert anbieten zu dürfen. Diesbezüglich wird die Verpflichtung eingeführt, entspre-
chende Risiken von Algorithmen anzuzeigen (Artikel 1 Nummer 4). Die Regelung der Anforderungen an die
Sachkunde und ihren Nachweis bei automatisierten Rechtsdienstleistungen, sowie die Festlegung der für die be-
antragte Rechtsdienstleistung bedeutsamen Gebiete des Rechts obliegen dabei wie bisher gemäß § 12 Absatz 5
RDG dem Ordnungsgeber.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 12 Absatz 4 Satz 3 – neu – RDG)

Der neu eingefügte Satz 3 in Absatz 4 des § 12 RDG ordnet als Registrierungsvoraussetzung für die informati-
onstechnisch betriebenen Systeme an, dass stets eine qualifizierte Person im Sinne des § 12 Absatz 4 Satz 1 des
RDG bei der Erstellung und der Überwachung von automatisierten Systemen beteiligt sein muss.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 13a Absatz 5 – neu – RDG)

Durch den neu eingefügten § 13a Absatz 5 RDG wird sichergestellt, dass ein Verstoß eines Rechtsdienstleisters
gegen das RDG nicht zu einem Nachteil des Dienstleistungsempfängers durch ein beeinträchtigt Dienstleis-
ungsverhältnis führt, sondern dass bei einem Verstoß die geschlossenen Verträge zwischen Rechtsdienstleister
und Dienstleistungsempfänger grundsätzlich unberührt bleiben. Dies scheint gefährdet, wenn die Nichtigkeit der
Abtretung Folge einer unzulässigen Rechtsberatung vor oder nach Erteilung eines Auftrags sein könnte. Verstöße
gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz können bereits jetzt auf andere Weise geahndet werden, ohne den Auftrag-
geber in seiner Rechtsdurchsetzung zu beeinträchtigen. Eine Veränderung der Rechtslage ist damit nicht be-
zweckt.

Zu den Nummern 9 bis 11

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Durch die Aufhebung des § 49b Absatz 2 BRAO wird das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren aufgehoben. Gleichzeitig wird die Unzulässigkeit von Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, aufgehoben. Die neue Fassung des neuen § 49b Absatz 2 BRAO regelt die Weitergabe und Vermittlung von Mandantschaften und Aufträgen. Die Weitergabe von bestehenden Mandantschaften und Aufträgen gegen Gebühr oder sonstige Vorteile bleibt unzulässig. Zulässig wird die Vermittlung von Mandantschaften und Aufträgen vor ihrer Erteilung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB)**Zu Nummer 1 (§ 174 Satz 2 BGB)**

Durch die Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, den Umstand der Bevollmächtigung auch durch die Übermittlung eines entsprechenden Dokumentes in Textform nachzuweisen. Den Nachweis einer Bevollmächtigung lediglich durch eine Vorlage einer analogen Vollmachtsurkunde führen zu können, wird den Bedürfnissen des digitalen Rechtsverkehrs nicht gerecht. Einem Anspruchsinhaber wird durch die analoge Anfertigung von Dokumenten und dem damit verbundenen Aufwand faktisch die Durchsetzung seiner Rechte erschwert und damit eine Hemmschwelle unnötigerweise aufrechterhalten. Die Änderung ermöglicht daher insbesondere eine beschleunigte Vertragsdurchführung über informationstechnischen Wege.

Zu Nummer 2 (§ 309 Nummer 16 – neu –, 17 – neu – BGB)

§ 309 Satz 1 Nummer 16 und 17 erweitern den Katalog der Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeiten. Danach sind nunmehr solche Klauseln unwirksam, mit denen die Geltendmachung von Forderungen durch Dritte ausgeschlossen oder Abtretungsverbote statuiert werden. Gerade im Bereich der Durchsetzung von Forderungen mittels Legal-Tech-Anwendungen sind deren Abtretung und auch ihre Geltendmachung durch Dritte, d. h. den Legal-Tech-Unternehmen selbst, für eine wirksame Rechtsdurchsetzung unerlässlich.

Zu Nummer 3 (§ 410 BGB)

Entsprechend Nummer 1 wird durch Nummer 3 die Möglichkeit eröffnet, einen Abtretungsvorgang auch durch die Übermittlung eines Dokuments in Textform nachzuweisen. Entsprechend dem Sinn und Zwecks des Gesetzes ist jedoch eine eindeutige, aber nicht notwendigerweise schriftliche Anzeige der Forderungsabtretung gegenüber dem Schuldner zu gewährleisten, um so auch hier dem schnellen digitalisierten Charakter des Rechtsverkehrs gerecht zu werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Artikel 4 stellt Anbieter von Legal-Tech-Dienstleistungen im zivilprozessualen Vertretungsrecht registrierten Inkassodienstleistern gleich, indem auch sie ihre Auftraggeber im Parteiprozess hinsichtlich bestimmter Prozesshandlungen im Mahn- und Vollstreckungsverfahren vertreten dürfen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Insolvenzordnung)

Artikel 5 stellt Anbieter von Legal-Tech-Dienstleistungen bei der Anmeldungen von Forderungen im Insolvenzverfahren registrierten Inkassodienstleistern gleich, indem auch sie ihre Auftraggeber insoweit im Insolvenzverfahren vertreten dürfen.

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)

Artikel 6 betrifft soweit die notwendigen Folgeänderungen. Insbesondere hebt Artikel 6 als Folgeänderung die Regelungen zur Ausgestaltung eines Erfolgshonorars (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auf.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten abweichend von Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.